

# Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)

## Kurzzusammenfassung

Nachfolgend finden Sie eine Kurzzusammenfassung des Sozialschutz-Pakets, das als Artikel-Gesetz verschiedenste Regelungen umfasst und heute vom Bundestag in 2./3. Lesung verabschiedet worden ist ([BT-Drucksache: 19/18107](#)). Der Bundesrat wird sich am Freitag abschließend mit dem Gesetz befassen.

Schwerpunktmäßig befasst sich die Darstellung mit den Regelungen zum finanziellen Schutz von sozialen Dienstleistern.

## 1. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sieht Regelungen zum finanziellen Schutz von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und anderen sozialen Dienstleistern vor, die in Folge der Corona-Pandemie ihre Leistungen nicht mehr/ nicht in gleichem Umfang erbringen können und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind.

### Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger

Alle Leistungsträger der Sozialgesetzbücher, mit Ausnahme des SGB V und SGB XI, gewährleisten über Zuschläge den Bestand all jener sozialen Dienstleister, mit denen sie bereits vor Beginn der Corona-Pandemie in Leistungsbeziehungen standen, soweit der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister aufgrund hoheitlicher Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist.

## „Gegenleistung“: Einsatz zur Krisenbewältigung

Der Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger ist daran geknüpft, dass die jeweiligen Leistungserbringer/soziale Dienstleister zur Bewältigung der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Virus-Krise geeignet sind.

In der Gesetzesbegründung wird insbesondere ein Einsatz in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen genannt (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordere die Corona-Pandemie auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung laut Gesetzesbegründung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

## Antrag und Erklärungspflicht

Die Zuschläge sind vom sozialen Dienstleister zu beantragen. Im Rahmen der Antragstellung müssen die sozialen Dienstleister eine Erklärung über Art und Umfang der Mittel abgeben, die sie zur Krisenbewältigung beitragen können (s. o.). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nur die „nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen“ sind.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass die Regelungen zum Sicherstellungsauftrag auch gelten, wenn *„sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben (z. B. aufgrund von Betretungsverboten, in der Person der Beschäftigten liegenden Einschränkungen wie z. B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder wegen der vorrangigen Weiternutzung durch regulären Betrieb der Einrichtungen wie z. B. [...] besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen [...])“*.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen gehören insbesondere arbeitsrechtliche Regelungen. Ob die Zuweisung einer neuen Tätigkeit durch den Arbeitgeber arbeitsrechtlich möglich ist, kann dabei nur für den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der für das konkrete Arbeitsverhältnis geltenden arbeitsvertraglichen, betrieblichen, tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entschieden werden. Die Frage ist daher vor Ort zu klären.

## Wichtig:

Wenn Leistungserbringer ihre vereinbarten Leistungen während der Corona-Pandemie weiter erbringen, erhalten sie auch weiterhin die vereinbarte Vergütung vom Leistungsträger. In diesen Fällen ist eine Antragstellung nach diesem Gesetz nicht erforderlich. In der Regel werden Leistungserbringer jedoch ein breites Angebotsspektrum vorhalten, von denen ein Teil noch erbracht werden kann und ein Teil nicht mehr. Diese Situation hat daher Einfluss auf Art und Umfang der möglichen und zumutbaren Maßnahmen, die ein Leistungserbringer zur Krisenbewältigung beitragen kann und wirkt sich daher auf die Erklärungspflicht des Leistungserbringers aus.

Laut Gesetzesbegründung können sich Antrag und Entscheidung auch auf Zeiträume beziehen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen, damit alle Zeiträume erfasst werden, in denen die sozialen Dienstleister aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen in ihrer Arbeit beeinträchtigt waren/sind.

Das BMAS ist derzeit nach eigenen Angaben dabei, mit den Leistungsträgern ein schnelles und unbürokratisches Verfahren zur Antragstellung zu erarbeiten.

## Höhe der Zuschläge

Der Sicherstellungsauftrag erfolgt über monatliche Zuschläge, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Der monatliche Zuschlag beträgt max. 75 % des Durchschnittsbetrags der letzten 12 Monate (bei kürzeren Leistungszeiträumen wird ein kürzerer Zeitraum zugrunde gelegt). Bei der Festlegung der Zuschusshöhe soll im Rahmen einer summarischen Prüfung der tatsächliche Zufluss anderer vorrangiger Mittel berücksichtigt werden, um eine Überzahlung zu vermeiden, die einen nachträglichen Erstattungsanspruch des Leistungsträgers auslösen würde (s. u.).

Die Länder können von der Höchstsumme der Zuschläge nach oben abweichen.

## Wichtig:

Wenn bereits vor Ort mit dem Leistungsträger bzw. auf übergeordneter Ebene mit dem Land zeitlich befristete Regelungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie getroffen worden sind, die über die Regelungen im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz hinausgehen, ist es aus unserer Sicht ratsam, das Gespräch mit den Beteiligten zu suchen, um zu klären, ob diese zeitlich befristeten Regelungen fortgelten.

## Nachträglicher Erstattungsanspruch der Leistungsträger

Das Gesetz sieht zudem einen nachträglichen Erstattungsanspruch der Leistungsträger gegenüber den sozialen Dienstleistern vor. Dieser Erstattungsanspruch entsteht jedoch nur dann, wenn den sozialen Dienstleistern im Zuschusszeitraum vorrangige Mittel tatsächlich zugeflossen sind, die nicht bereits bei der Höhe der monatlichen Zuschüsse berücksichtigt worden sind.

Zu den vorrangigen Leistungen gehören:

- Vergütung, die der soziale Dienstleister vom Leistungsträger für erbrachte Leistungen erhält
- Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
- Kurzarbeitergeld nach dem SGB III
- Zuschüsse des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister aufgrund gesetzlicher Regelungen.

In der Gesetzesbegründung heißt es, die Leistungsträger sollen die sozialen Dienstleister dabei unterstützen, ihren Bestand nach eigenen Kräften über die genannten vorrangigen Leistungen zu sichern.

Wichtig:

Entscheidend ist, ob dem sozialen Dienstleister vorrangige Mittel tatsächlich im Zuschusszeitraum monatlich zugeflossen sind. Ansprüche und Forderungen, die nicht zu tatsächlichen monatlichen Geldzuflüssen führen, sind daher nicht zu berücksichtigen. Es ist daher bei der Prüfung, ob ein nachträglicher Erstattungsanspruch besteht, unerheblich, ob vorrangige Mittel hätten in Anspruch genommen werden müssen, solange diese tatsächlich im Zuschusszeitraum nicht zu monatlichen Zahlungen geführt haben.

Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung.

## Dauer des Sicherstellungsauftrags

Die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes treten am Tag nach Verkündung in Kraft. Geplant ist laut BMAS ein Inkrafttreten am 29.03.2020.

Der Sicherstellungsauftrag ist zunächst bis zu 30. September 2020 befristet, kann jedoch durch die Bundesregierung per Rechtsverordnung bis maximal 31. Dezember 2020 verlängert werden. Der Sicherstellungsauftrag greift zudem nicht mehr, wenn die Arbeit sozialer Dienstleister bereits vor Ablauf des 30. September 2020 nicht mehr durch Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes beeinträchtigt sein sollte, da dann die Voraussetzungen für den Sicherstellungsauftrag entfallen.

## Weitergehende Informationen

Das BMAS hat ein „Erklärpapier“ zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz veröffentlicht, das sie auf der Seite des [BMAS](#) finden. Zudem hat das BMAS mitgeteilt, dass es mit Hochdruck an einem FAQ-Papier zum Gesetz arbeitet. Dies soll bis Ende der Woche fertiggestellt sein und dann auf der Homepage des BMAS zu finden sein. Dieses Dokument soll zudem fortlaufend aktualisiert werden.

## 2. Weitere Regelungen des Sozialschutz-Pakets

- Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) gibt es die folgenden Übergangsregelungen.

Wichtig: Die Übergangsregelungen sind vorerst nur anzuwenden, wenn der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnt (Verlängerungsmöglichkeit ist schon gesetzlich vorgesehen):

- Vermögen wird für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Ausnahmsweise wird aber „erhebliches“ Vermögen berücksichtigt. Gut zu wissen: Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, sofern der Antragsteller dies im Antrag erklärt.
- Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gelten in den meisten Fällen für die Dauer von sechs Monaten als angemessen.

- Für Leistungen, die vorläufig oder als Vorschuss gewährt wurden, ist zu beachten: Es wird nur dann abschließend über den Anspruch entschieden, wenn der Antragsteller dies wünscht.
- Endet der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März bis vor dem 31. August 2020, dann werden die Leistungen in der Regel für zwölf Monate quasi automatisch weiterbewilligt.
- Die dargestellten Regelungen für existenzsichernde Leistungen im SGB XII gelten auch für existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II und dem Bundesversorgungsgesetz.
- Weitere Neuregelungen sind:
  - Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag für Anträge vom 01.04. bis 30.09.2020
  - Verordnungsermächtigung für das BMAS, um in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiter Wirkung, wie bei der jetzigen Corona-Krise, zeitlich befristete Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für systemrelevante Berufe zu ermöglichen
  - Erleichterung der Weiterarbeit oder der Wiederaufnahmen nach Renteneintritt durch Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020
  - Vorübergehende Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit für die Zeit vom 01.04. bis 31.10.2020, um Anreize zu schaffen, während der Kurzarbeit vorübergehend eine Nebentätigkeit in systemrelevanten Bereichen aufzunehmen (Verzicht auf die vollständige Anrechnung von Entgelt aus solchen Nebentätigkeiten auf das Kurzarbeitergeld)
  - Ausweitung der Zeitgrenzen für eine geringfügige Beschäftigung.

Stand: 25.03.2020